

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut in Rom

Bd. 81

2001

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA), zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

lität reich illustrierte und mit vielen Karten versehene Band gibt dem gebildeten Sienaerisenden aber auch vielen Senesen einen interessanten Einblick in die Geschichte und die Entwicklung dieser Stadt. Teil 1 behandelt: *La formazione della civiltà senese: Ascesa, consolidamento e crisi della Repubblica*, seine Kapitel reichen von der Etruskerzeit bis zum Ende der *Repubblica* im Jahre 1555. Teil 2 ist überschrieben: *Dopo la Repubblica: Salvaguardia, memoria e innovazione nella civiltà senese* und behandelt die Zeit der Medici, die Zeit der *governi preunitari* und *Siena nell'Italia unita*. Der Band schließt mit: *Siena oggi*, wo Probleme, Wandlungen und die heutige Situation knapp aber eindringlich beschrieben werden. Eine reiche, gut geordnete Quellensammlung und Bibliographie rundet das entworfene Bild ab. Als Anhang wurde eine Liste der *residenti* in Siena beim *censimento* des Jahres 1911 abgedruckt. Wie bei einem Fachmann für das späte Mittelalter und die frühe Neuzeit nicht anders zu erwarten, ist die Darstellung der Etrusker- und Römerzeit etwas knapp geraten. Für diese Periode würde man sich aber auch von den dafür zuständigen Fachleuten mehr Engagement bei der Erforschung der Geschichte der Stadt wünschen.

W. K.

Statuta antiqua communis Collis Vallis Else (1307–1407), a cura di Renzo Ninci, presentazione di Mario Ascheri, *Fonti per la storia dell'Italia medievale*, *Antiquitates* 10,1–2, Roma (Istituto storico italiano per il Medio Evo) 1999, 2 Bde., XXXVII, 742 S., ISSN 0392-1832, Lit. 150.000. – Die Bedeutung von Statuten für die Erforschung der mittelalterlichen und der frühneuzeitlichen Verhältnisse braucht nicht eigens ausgeführt zu werden, ist doch durch zahlreiche Ausgaben und Spezialuntersuchungen hinreichend bekannt, wieviele Einsichten man aus ihnen nicht nur für die verfassungsrechtlich genormte Situation, sondern auch für die Einzelheiten des täglichen Lebens gewinnen kann. Nun bietet Colle Val d'Elsa in dieser Beziehung einen Sonderfall. Während man bei den größeren Städten – abgesehen von der Regelung einzelner Sachgebiete durch Spezialstatuten – eine Reihe aufeinanderfolgender Kompilationen anzutreffen pflegt und von der jüngsten auch eine oder gar mehrere Druckausgaben erwarten darf, ist in dem kleinen Ort die Überlieferung äußerst trümmerhaft. Deshalb wird besonders wichtig, was der Hg. einleitend über die Geschehnisse der kommunalen Archivalien ausführt. Nach manchen Irrwegen gehören sie heute als eigener Fonds zum Staatsarchiv Siena. Dort finden sich im Register Comune di Colle 1 Materialien mit Statutencharakter, doch sind sie erst gegen Ende des 19. Jh. zusammengefaßt worden und zwar von jemandem, der nicht allzu tief in die Materie eingedrungen sein kann (s. die kommentierende Beschreibung des Codex auf S. XXV–XXXII). So war die erste Aufgabe, die einzelnen dort enthaltenen Texte nicht nur in eine sach-

liche, sondern auch in eine chronologische Ordnung zu bringen. Als Ergebnis läßt sich immerhin eine ansehnliche Reihe von Bruchstücken vorlegen: Von den Statuten des Jahres 1307 gibt es einen Teil von Buch VIII über die Erhebung von Abgaben (*gabella*) und das ganze Buch X über die Amtsführung des Kapitäns, dem insbesondere der Schutz detailliert angeführter Verfassungsbestimmungen aufgetragen war und der zugleich als Appellationsinstanz fungierte; dieses war damals tatsächlich das letzte, denn es endet mit einer Notiz über die Approbation der gesamten *statuta et ordinamenta comunis de Colle* durch die dafür eingesetzte 12köpfige Kommission. Ein Jahr später wurden sie durch *ordinamenta populi*, betreffend die wehrhafte Organisation der Bürger und der von ihnen bestimmten Amtsträger, ergänzt, intendiert als Buch XI; davon sind acht Kapitel vollständig vorhanden, während ein weiteres mitten im Text abbricht. Es folgen wie üblich einzelne Zusätze zum Gesetzbuch von 1309 bis 1319. Wahrscheinlich im Jahre 1341 regelte eine neue Kompilation die Bestimmung und die Pflichten des Podestà sowie gewiß auch die übrigen Aspekte des städtischen Lebens. Von ihr sind zwei Bücher ganz erhalten, betreffend die städtischen Amtsträger und das Prozeßrecht (eigenartigerweise unter Einschluß des Erbrechtes), das dritte mit dem Strafrecht endet im 47. Kapitel. Von diesen Statuten scheint mehr als die Hälfte zu fehlen. Endlich gibt es wenige Bruchstücke aus einer neuerlichen Redaktion von 1407. Demselben Jahr entstammt allerdings eine Erneuerung der Bestimmungen über die Abgaben, bestehend aus 126 Kapiteln mit einem allgemeinen Zusatz und der Beglaubigung am Ende. Es ist nicht ganz verständlich, warum dieser Text in einen Anhang II verwiesen und mit kleinerer Type gedruckt worden ist (2 S. 541–612). In dieser Situation, die sich insgesamt als vergleichsweise desolat darstellt, hat sich der Hg. zu einer begrüßenswerten Ergänzung entschlossen. Im Anhang I (2 S. 403–539) bietet er dar, was sich zum einen in den Protokollen des Rates von Colle an Beschlüssen mit statutenänderndem Charakter erhalten hat (35 Nummern aus den Jahren 1318–1417) und was zum anderen an solchen Texten auffindbar ist, mit denen die Regierenden von Florenz oder deren Repräsentanten neuere Gesetze für Colle erließen oder akzeptierten (in den Jahren 1340, 1349, 1365 und 1419). Außer dem Personen- und Ortsregister erschließt ein ausführliches Sachregister die Texte. So ist zusammengenommen eine beachtliche, auch gut benutzbare Sammlung vorgelegt worden. Sie bietet die Möglichkeit, die politische Organisation einer kleinen Gemeinde mit vielen Einzelheiten kennenzulernen; dafür muß man dem Hg. Dank und Anerkennung zollen.

D. G.